

Verwendung der zusätzlich gezahlten Sprachfördergelder nach KiBiz § 21 b**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|----------------------|
| 04.02.2015 | Jugendhilfeausschuss |

Sachverhalt:

Gem. § 21b Kibiz n. F. gewährt das Land dem Jugendamt einen Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf. Dieser Zuschuss ist auf 5000 Euro pro berechtigter Einrichtung festgesetzt und wird für mindestens fünf Jahre gezahlt, um den so geförderten Kindertageseinrichtungen Planungssicherheit zu gewähren und eine nachhaltige Verwendung zu sichern.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) legt in seinen ergänzenden Hinweisen zur Ausführung von § 21b KiBiz n. F. fest, dass der Zuschuss ausschließlich für pädagogisches Personal einzusetzen ist.

Hierüber ist vom Träger ein Verwendungsnachweis zu führen. Zuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurückzuzahlen und nicht rücklagefähig. (Siehe auch siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO-KiBiz)).